

Satzung

der Medizinischen Qualitätsgemeinschaft Rendsburg (M•Q•R) e.G.

Präambel

Niedergelassene Ärzte in der Region Rendsburg haben sich 1996 zur Medizinischen Qualitätsgemeinschaft Rendsburg (M•Q•R) zusammengeschlossen. Sie haben sich entschlossen, ihr Rechtsverhältnis untereinander neu durch die nachfolgende Satzung über die Gründung einer Genossenschaft zu regeln.

I. Firma, Sitz, Zielsetzung, Zweck und Gegenstand (§ 1 - § 2)

§ 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma „Medizinische Qualitätsgemeinschaft Rendsburg e.G.“ oder abgekürzt „M•Q•R“ e.G. Sie hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Rendsburg.

§ 2 Zielsetzung, Zweck und Gegenstand

(1) Ziel der Genossenschaft ist die koordinierte Zusammenarbeit ihrer Mitglieder im Sinne einer qualitativ hohen medizinischen Versorgung der Patienten unter Berücksichtigung ökonomischer Effektivität und Optimierung der internen Wirtschaftlichkeit.

(2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

(3) Die Genossenschaft verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- a. Nutzung von Rationalisierungseffekten z. B. durch Bildung von Apparaten- und Einkaufsgemeinschaften;
- b. Optimierung der betriebswirtschaftlichen Praxisführung;
- c. Unterstützung der privatärztlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder;
- d. Unterstützung ihrer Mitglieder beim Einsatz moderner Kommunikationstechnik im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung;
- e. Erbringung von medizinisch/technischen Dienstleistungen für die ärztliche Tätigkeit der Mitglieder;
- f. Förderung von berufspolitischen Aktivitäten, Weiterbildungsveranstaltungen und von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsberatung;
- g. Insbesondere soll sie auch als Schutzgemeinschaft im gesundheitspolitischen Bereich zur Vermeidung einer weitgehenden Zersplitterung der einzelnen Leistungsanbieter dienen. Dazu kann die Genossenschaft mit den Angehörigen weiterer medizinischer, akademischer und staatlich anerkannter und anderer Berufe im Gesundheitswesen oder entsprechender ambulanter oder stationärer Einrichtungen kooperieren, solche gründen oder sich an solchen beteiligen sowie vertragliche Bindungen mit weiteren im medizinischen Bereich tätigen Gesellschaften oder Institutionen anderer Art eingehen.

(4) Die Genossenschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Genossenschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind.

(5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. Mitgliedschaft (§ 3 - § 9)

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben die niedergelassenen Vertragsärztinnen/Vertragsärzte aller Facharztgruppen sowie ärztliche und nichtärztliche Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten

- mit Praxissitz innerhalb eines geographischen Gebietes, welche die Verbindungslinie der Außengrenzen folgender Ortschaften umschließt: Ascheffel, Groß Wittensee, Sehestedt, Bredenbek, Groß Vollstedt, Nortorf, Hamweddel, Hamdorf, Hohn, Owschlag und Kropp
- und die Voraussetzungen für die Netzförderung der KVSH erfüllt.

Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft können nur alle Partner die Mitgliedschaft erwerben, d. h. Mitglied ist der Vertragsarzt in Einzelpraxis und sämtliche Gesellschafter/Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft/Partnerschaftsgesellschaft, die die Beitrittsvoraussetzungen erfüllen. Übergangsregelungen sind möglich und werden von dem Vorstand entschieden. Angestellte Ärzte, die in Einrichtungen der ambulanten medizinischen Versorgung unter direkter Leitung eines niedergelassenen Arztes arbeiten, der selbst Mitglied der MQR sein muss, können auf Antrag Mitglied werden. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.

(2) Assoziiertes Mitglied der Genossenschaft kann jede/r in einer Praxis niedergelassene Vertragsärztin /-arzt oder jede/r in einer Praxis im Angestelltenverhältnis arbeitende Ärztin/Arzt sowie jede/r Psychotherapeutin/Psychotherapeut mit Wohnsitz oder Tätigkeitsbereich in dem in Absatz (1) genannten geographischen Gebiet werden.

(3) Neben dem ordentlichen und dem assoziierten Mitglied gibt es den Status des Ehrenmitgliedes. Dieses wird durch den Vorstand ernannt. Rechte und Pflichten ergeben sich aus diesem Status nicht.

(4) Zum Erwerb der ordentlichen oder assoziierten Mitgliedschaft hat der Beitrittswillige eine unbedingte Beitrittserklärung zu unterzeichnen, die den gesetzlichen Anforderungen genügt. In dieser Beitrittserklärung muss sich der Beitrittswillige uneingeschränkt verpflichten, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und dieser Satzung die Beträge auf den Geschäftsanteil einzuzahlen.

(5) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Eintragung in die geführte Mitgliederliste der Genossen wirksam. Das Mitglied ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Zahlung eines Eintrittsgeldes und den Erwerb eines Geschäftsanteiles (siehe § 16). Die Höhe des Eintrittsgeldes beschließt der Vorstand in Absprache mit dem Aufsichtsrat zu Beginn eines Geschäftsjahres. Teilzahlung ist möglich und wird von dem Vorstand entschieden.

(7) Ordentliche Mitglieder können jederzeit in den Status der assoziierten Mitgliedschaft wechseln, indem sie dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, in den Status des assoziierten Mitglieds zu wechseln, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes (1) nicht mehr erfüllen.

(8) Assoziierte Mitglieder können jederzeit nach einer schriftlichen formlosen Beantragung an den Vorstand in den Status des ordentlichen Mitgliedes wechseln, wenn sie die in Absatz (1) genannten Voraussetzungen erfüllen.

(9) Jedes Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass seine Mitgliedschaft der KV SH mitgeteilt wird, solange die Genossenschaft an Vorhaben teilnimmt, die Gegenstand von Verträgen zwischen der KV SH und den Krankenkassenverbänden oder den Krankenkassen sind.

(10) Die Genossenschaft haftet nicht für die ärztliche Tätigkeit ihrer Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Kündigung (§ 5);
- b. Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6);
- c. Tod des Mitglieds bzw. Auflösung oder Erlöschen der Personengesellschaft oder der juristischen Person (§ 7);
- d. Ausschluss (§ 8);
- e. Bei Wegfall der für die Mitgliedschaft erforderlichen Bedingungen gemäß § 3 Absatz (1) auf Beschluss des Vorstandes.

(2) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft kann ein Mitglied grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Geschäftsjahren nach dem Zeitpunkt der Beendigung wieder Mitglied der Genossenschaft werden. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft ganz oder bei mehreren Geschäftsanteilen teilweise zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und der Genossenschaft spätestens sechs Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein.

(2) Die Kündigungsfrist verlängert sich, wenn vertragliche Bindungen mit der KV SH oder Krankenkassenverbänden bestehen, die das Mitglied oder seine Berufsgruppe betreffen, bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Laufzeit dieser Verträge endet, sofern ihre Durchführung von der Mitgliedschaft dieses Mitgliedes abhängt.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit - auch während des Geschäftsjahres - sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

(2) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft gemäß § 3 der Satzung erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist seinem Geschäftsguthaben das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung des Geschäftsguthabens der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, hat der Erwerber einen oder mehrere neue Anteile entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens zu übernehmen.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

(1) Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Tod eingetreten ist, als ausgeschieden.

(2) Bei Auflösung oder Erlöschen einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person endet die Mitgliedschaft mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
- a. ein Mitglied - in grober Weise Pflichten der Genossenschaft verletzt oder - trotz zweier Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. einem Mitglied die Approbation oder die Zulassung entzogen oder für mehr als sechs Monate zum Ruhen gebracht wird;
 - c. gegen ein Mitglied im Rahmen einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung auf Berufsverbot erkannt wird;
 - d. wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

(2) Ein Mitglied kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes (1) ausgeschlossen werden, wenn dies der Vorstand mit Mehrheit beschließt. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor einer Beschlussfassung die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Für den Vollzug des Ausschlusses ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand hat dem Ausgeschlossenen den Ausschließungsgrund ohne Verzug durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung dieses Briefes an kann der Ausgeschlossene an einer Mitgliederversammlung nicht mehr teilnehmen, auch nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein.

Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ist ein bestelltes Vorstandsmitglied ausgeschlossen worden, ist der Aufsichtsrat verpflichtet, unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen.

(3) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Aufsichtsrat zu richtenden eingeschriebenen Brief Beschwerde einlegen. Das Recht auf richterliche Nachprüfung bleibt unbenommen.

(4) In dem Verfahren vor dem Ausschuss ist dem Ausgeschlossenen und dem Vorstand Gehör zu geben. Über die Verhandlung und die Entscheidung über die eingelegte Beschwerde ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Beschluss des Ausschusses ist mit Gründen zu versehen. Die Niederschrift und der Beschluss sind vom Vorsitzenden und von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

(5) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst nach seiner Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 9 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszahlend. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklage und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

(3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren.

(4) Die Absätze 1 - 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder (§ 10 - § 11)

§ 10 Rechte der Mitglieder

(1) Ihre mitgliedschaftlichen Rechte üben die Mitglieder gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung aus.

- (2) Aufgrund seiner Mitgliedschaft ist jedes Mitglied insbesondere berechtigt,
- an der Mitgliederversammlung und ihren Beratungen teilzunehmen, dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen und in Abstimmungen und Wahlen sein Stimmrecht auszuüben;
 - von mindestens dem fünften Teil der Mitglieder unterschriebene Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit einzureichen;
 - durch Anträge, die von mindestens dem fünften Teil der Mitglieder unterschrieben sind, die Einberufung von (außerordentlichen) Mitgliederversammlungen zu verlangen;
 - nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung am Jahresüberschuss teilzunehmen;
 - eine Abschrift des Jahresabschlusses mit Anhang des Berichtes des Aufsichtsrates auf seine Kosten zu verlangen;
 - die Niederschriften der Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand einzusehen;
 - von mindestens dem fünften Teil der Mitglieder unterschriebenen Anträge zur Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren beim Gericht mit einzureichen.

(3) Mit Ausnahme von § 26 Abs. (10) haben alle Mitglieder die gleichen Rechte

§ 11 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied nimmt seine Rechte so wahr, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann und wahrt dadurch deren Interessen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen des Genossenschaftsgesetzes und dieser Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen.

(2) Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht:

- die Einzahlungen auf den ersten Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß der Satzung fristgerecht zu leisten;
- nicht für Dritte bestimmte Angelegenheiten der Genossenschaft wie vor allem Rundbriefe, Bekanntmachungen und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- auf Verlangen die von der Genossenschaft benötigten praxisrelevanten Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen (gem. § 12 (4));
- der Genossenschaft unaufgefordert jede grundlegende Änderung unverzüglich mitzuteilen, wie besonders jede Änderung der Rechtsform und des Inhabers oder der Inhaber;
- Adressenänderungen sind der Genossenschaft unverzüglich bekannt zu geben. Alle Schriftstücke der Genossenschaft gelten als den Mitgliedern zugegangen, soweit sie an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse geschickt wurden, diese Schriftstücke gelten drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

(3) Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten.

IV. Grundsätze der Zusammenarbeit (§ 12 - § 15)

§ 12 Zusammenarbeit

(1) Das Ziel der intensivierte Zusammenarbeit aller Mitglieder untereinander und der Mitglieder mit Kooperationspartnern, insbesondere dem Krankenhaus in Rendsburg, ist in Ergänzung zu § 2 die umfassende ambulante medizinische Betreuung auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau unter Ausnutzung des Fachwissens und der technischen Möglichkeiten der Mitglieder. Zur besseren Wirtschaftlichkeit innerhalb der Genossenschaft sollen diagnostische und therapeutische Maßnahmen unter primärer Berücksichtigung der eigenen Möglichkeiten der Mitglieder eingeleitet und hierdurch die patientenbezogenen Kosten gesenkt werden (z. B. durch Vermeidung von Doppeluntersuchungen und Vermeidung von stationären Krankenhausaufenthalten usw.).

(2) Jedes Mitglied hat Vereinbarungen als verbindlich anzuerkennen, die die Genossenschaft mit der KV SH und / oder Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbänden abschließt; insbesondere gilt dies für die Pflichten im Rahmen der Sicherstellung und Gewährleistung der vertragsärztlichen Versorgung. Das gleiche gilt für Verträge mit anderen Kooperationspartnern.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand zu informieren, bevor es sich einem weiteren Praxisnetz anschließt. Weiterhin dürfen keine Verträge mit anderen Vereinigungen abgeschlossen werden, deren Zielsetzung sich mit der Zwecksetzung der Genossenschaft überschneidet.

(4) Jedes Mitglied stellt dem Vorstand der Genossenschaft und/oder von ihm beauftragten Personen, diejenigen Praxisdaten unverzüglich zur Verfügung, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Ebenso stellt jedes Mitglied dem Vorstand benötigte Abrechnungsdaten innerhalb von 4 Wochen zur Verfügung. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Vorstand berechtigt, diese Daten bei der KV SH anzufordern.

Datenanforderungen sind zu begründen und durch den Aufsichtsrat zu genehmigen. Die möglichen Gründe sind wie folgt geregelt:

- a. Planung und Verhandlung von gemeinsamen Projekten außerhalb der kassenärztlichen Tätigkeit, z. B. gemeinsamer Einkauf, Stromtarife, Telefontarife, usw.;
- b. Steuerung des Punktwertes in der Genossenschaft, z. B. beim gemeinsamen Budget;
- c. Planung und Verhandlung spez. med. Projekte unter Einbeziehung der betroffenen Praxen, z. B. Ambulantes Operieren, Integrierte Versorgung;
- d. Überprüfung der Einhaltung abgeschlossener Vertragsinhalte.

Der Schutz der Sozialdaten nach § 35 SGB I ist durch den Vorstand zu gewährleisten.

(5) Der Grundsatz der freien Arztwahl der Patienten ist zu beachten.

(6) Investitionen größeren Umfangs sind zur Vermeidung von Mehrfachinvestitionen von den betroffenen Mitgliedern untereinander abzustimmen, wobei Kooperationsmodelle zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit vorrangig berücksichtigt werden sollen.

(7) Die Mitglieder verpflichten sich zur kollegialen Zusammenarbeit und zur Abarbeitung von Überweisungsaufträgen unter Berücksichtigung der Dringlichkeit aus medizinischen Gründen.

§ 13 Leistungskatalog und Qualitätszirkel

(1) Die Möglichkeiten diagnostischer und therapeutischer Leistungen der einzelnen Praxen werden in einem Leistungskatalog dokumentiert. Jedes Mitglied verpflichtet sich, nur solche Leistungen in den Leistungskatalog eintragen zu lassen, zu deren Ausführung er aufgrund seines Fachwissens, seiner oder der ihm zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten und ggf. erforderlicher Genehmigung zur Leistungserbringung und Abrechnung in der Lage ist.

(2) Für die laufende Aktualisierung des Leistungskataloges ist der Vorstand verantwortlich. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vorstand über Änderungen ihres Leistungsumfanges unverzüglich zu informieren.

(3) Die Mitglieder nutzen den Leistungskatalog im Sinne der Ziele und des Zwecks der Genossenschaft unter Beachtung der Berufsordnung.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an mindestens einem Qualitätszirkel.

§ 14 Dokumentation und Kommunikation

(1) Die Mitglieder verpflichten sich zu möglichst schneller und dem Krankheitsfall angepasster Information untereinander mit Einverständnis der Patienten. Durch die Genossenschaft wird ggf. notwendige ökonomische Unterstützung bei der Einrichtung zweckmäßiger technischer Möglichkeiten gewährt, um den Informationsfluss zu fördern.

§ 15 Kooperation

(1) Zwischen der Genossenschaft und Krankenhäusern sowie den Krankenkassen bzw. ihren Verbänden sollen Grundsätze der Zusammenarbeit vereinbart werden unter dem Ziel einer qualitativ hohen medizinischen Versorgung der Patienten unter Berücksichtigung maximaler ökonomischer Effektivität.

V. Geschäftsanteil, gesetzliche Rücklage, andere Ergebnisrücklagen, Nachschusspflicht (§ 16 - § 19)

§ 16 Geschäftsanteil

(1) Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft durch Übernahme eines Geschäftsanteils. Der Geschäftsanteil beträgt 1.000,00 EURO.

(2) Der erste Geschäftsanteil ist mit Eintragung des Mitglieds in die Liste der Genossen zur Einzahlung fällig.

(3) Ein Mitglied kann weitere Geschäftsanteile erst übernehmen, wenn der zuvor erworbene Anteil voll eingezahlt ist und der Vorstand der Übernahme zugestimmt hat. Für die Fälligkeit und die Art der Einzahlung gilt Absatz (1) entsprechend. Ein Mitglied kann sich mit beliebig vielen Geschäftsanteilen beteiligen.

(4) Die Einzahlungen des Mitglieds auf seine(n) Geschäftsanteil(e) zuzüglich zugeschriebener Gewinnanteile und abzüglich abgeschriebener Verlustanteile bilden sein Geschäftsguthaben.

(5) Das Geschäftsguthaben nicht ausgeschiedener Mitglieder darf von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht zur Aufrechnung verwendet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Pfand oder sonstige Sicherheit eingesetzt werden. Eine Einzahlungsverpflichtung darf nicht erlassen und nicht durch einen Kredit der Genossenschaft finanziert werden;

das Mitglied kann gegen diese Forderung auch nicht aufrechnen. Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist nicht zulässig und gegenüber der Genossenschaft unwirksam.

§ 17 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung aus dem Jahresüberschuss zuzüglich eines evtl. Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines evtl. Verlustvortrages, solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 18 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, die jährlich mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines evtl. Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen ist. Des Weiteren wird eine Kapitalrücklage hinsichtlich der Eintrittsgelder gemäß § 3 Absatz (5) der Satzung gebildet. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließt der Vorstand.

§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

VI. Organe der Genossenschaft (§ 20 - § 26)

§ 20 Organe der Genossenschaft

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

A.	Vorstand
B.	Aufsichtsrat
C.	Mitgliederversammlung

A. Vorstand

§ 21 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 2 – 6 Mitgliedern und soll, wenn möglich, paritätisch durch Primärärzte und Fachärzte besetzt werden. Er wählt einen Vorsitzenden, bzw. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, wovon der eine Primärarzt und der andere Facharzt sein muss. Als Primärarzt gelten Fachärzte für Allgemeinmedizin, hausärztlich tätige Internisten, praktische Ärzte und Kinderärzte.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, sowie dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung. Soweit nach dieser Satzung oder durch Gesetz oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrates anderes nicht bestimmt ist, ist der Vorstand für alle Angelegenheiten der Genossenschaft zuständig.

(2) Die Vorstandssitzungen werden von dem bzw. den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung erfolgen.

(3) Der Vorstand kann Gäste zu seinen Sitzungen hinzu bitten.

(4) Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete oder Aufgaben Referenten bestellen.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig; er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Aufsichtsrat hinzuzuziehen, welcher dann entscheidet.

(6) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.

§ 23 Aufgaben und Pflichten

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft. In diesem Rahmen ist er verantwortlich dafür, dass alle Mitglieder auf die Einhaltung der in allen Verträgen, insbesondere zwischen der KV SH und Krankenkassen sowie Krankenkassenverbänden niedergelegten Aufgaben verpflichtet werden.

- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u. a. die Überwachung des geregelten Ablaufs der Qualitätszirkel sowie die Umsetzung aller von den Organen der Genossenschaft beschlossenen Entscheidungen.
- (3) Der Vorstand stellt den jährlichen Haushaltsplan auf.
- (4) Der Vorstand ist insbesondere auch für den Geldverkehr zwischen der KV SH und der Genossenschaft verantwortlich, sofern sich der Geldverkehr aus gesonderten Verträgen der KV SH und den Krankenkassen oder Krankenkassenverbänden begründet.
- (5) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einen hauptamtlichen Geschäftsführer anstellen. Der Abschluss eines Dienstvertrages mit diesem obliegt dem Aufsichtsrat. Der Geschäftsführer nimmt an Vorstandssitzungen teil.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes sind im Wortlaut in die Niederschriften aufzunehmen, die über jede Vorstandssitzung zu fertigen sind. Diese Niederschriften sind mit dem jeweiligen Datum zu versehen und von den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) In Angelegenheiten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, seiner Kinder, seiner Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, ist das betreffende Vorstandsmitglied von Beratungen und Abstimmungen in einer Vorstandssitzung ausgeschlossen. Doch ist das Vorstandsmitglied vor einer Beschlussfassung zu hören.
- (8) Vorstandsmitglieder dürfen Kredite der Genossenschaft nur gewährt werden, wenn der Aufsichtsrat vorher zugestimmt hat.
- (9) Vorstandsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit als Vorstand bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

B. Aufsichtsrat

§ 24 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Die Genossenschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern, jedoch aus maximal neun Mitgliedern zusammen. Dabei sollte möglichst auf eine ausgewogene Besetzung durch die verschiedenen Fachgruppen geachtet werden. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Aufsichtsrat hat über seine Aufsichtspflicht hinaus die Aufgabe, dem Vorstand Initiativen aufzuzeigen. Dieser verabschiedet den vom Vorstand aufgestellten jährlichen Haushaltsplan.
- (5) Der Aufsichtsrat benennt bei Bedarf einen Schlichtungsausschuss, der aus vier Mitgliedern besteht. Der Schlichtungsausschuss ist zuständig für die Bearbeitung von Satzungsverstößen einzelner Mitglieder und Streitigkeiten innerhalb der Genossenschaft. Er kann sich durch Sachverständige, insbesondere Justitiare der KV SH oder ÄK SH, beraten lassen.
- (6) Der Aufsichtsrat tagt in der Regel einmal im Quartal. Weitere Sitzungen des Aufsichtsrates finden auf schriftlichen und begründeten Antrag auf
- a. Beschluss des Vorstandes;
 - b. Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates statt.
- (7) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates lädt der Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
- (8) Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Bei Stimmgleichheit im Aufsichtsrat entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

§ 25 Aufgaben und Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beraten gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung über

- a. den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
- b. Vertragsabschlüsse von besonderer Bedeutung, insbesondere über Verträge, durch die in erheblichem Umfange wiederkehrende Verpflichtungen zu Lasten der Genossenschaft begründet werden, sowie über Erwerb und Veräußerung von Gegenständen im Wert von mindestens 5.000,00 EURO einschließlich dauernder Beteiligungen;
- c. die Verwendung von Rücklagen;
- d. die Errichtung von Zweitniederlassungen;
- e. die Erteilung und den Widerruf von Prokura;
- f. die Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftszweiges;
- g. den Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
- h. die Ausschüttung einer Rückvergütung;
- i. die Festlegung des Tagungsortes der Mitgliederversammlung;
- j. die Aufnahme von Krediten in einer Größenordnung von mehr als 50.000,00 EURO;
- k. die Festlegung einer Gebührenordnung für die seitens für bzw. an ihre Mitglieder erbrachten Leistungen;
- l. den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die insoweit zu treffenden Maßnahmen;
- m. Zustimmung zu Einzelverträgen mit Krankenkassen, Krankenkassenverbänden und anderen Kooperationspartnern.

(2) Gemeinsame Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats finden mindestens einmal im Vierteljahr statt. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Vertreter leiten diese Sitzungen.

(3) Beide Organe müssen jeweils nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Statuts beschlussfähig sein. Diese allgemeinen Regelungen sind auch für Annahme und Ablehnung von Anträgen maßgebend, wobei die erforderliche Mehrheit in beiden Organen erreicht sein muss.

(4) Über die Sitzungen sind mit dem jeweiligen Datum versehene Niederschriften zu fertigen, in die die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen und die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder von dessen Vertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(5) Die Organe der Genossenschaft sind zu sparsamer Haushaltsführung verpflichtet. So darf die Genossenschaft Organen und Dritten, die zur Genossenschaft in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis stehen, keine unangemessenen Entschädigungen und Vergünstigungen zuwenden. Stets soll unwirtschaftlicher Aufwand vermieden werden.

(6) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, Auskunft über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum unter Vorlage von erläuternden Unterlagen zu geben.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen in ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit zu der Genossenschaft nicht in Wettbewerb treten.

C. Mitgliederversammlung

§ 26 Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft; sie wird von allen Mitgliedern gebildet, die am Tag der Einberufung Mitglieder sind.

(2) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; bei Bedarf können weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Der Termin und die Tagesordnung sind durch Rundschreiben bekanntzumachen. Die Vorsitzenden des Vorstandes bestimmen das Tagungslokal.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe bei einem der Vorsitzenden des Vorstandes auf

- a. Beschluss des Vorstandes;
- b. Beschluss des Aufsichtsrates;
- c. Schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.

Die Vorsitzenden des Vorstandes haben spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags unter Angabe der Tagesordnung und der gestellten Anträge die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Bekanntmachung erfolgt gem. Abs. 3.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden des Vorstandes im Wechsel oder bei Verhinderung beider von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglied geleitet.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Satzung oder Genossenschaftsgesetz ausdrücklich anderes bestimmt ist; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von 1/10 der anwesenden Mitglieder müssen Abstimmungen geheim oder namentlich erfolgen.

(9) Jedes Mitglied ist antrags- und stimmberechtigt.

(10) Kein Stimmrecht haben die assoziierten Mitglieder bei Beschlüssen, die in Zusammenhang mit Verträgen mit Krankenkassen oder der Kassenärztlichen Vereinigung stehen, die sich auf Tätigkeiten und Verpflichtungen von vertragsärztlichen Praxen beziehen. Entsprechende Verträge sind so abzufassen, dass sie sich ausschließlich auf die ordentlichen Mitglieder beziehen.

(11) Anträge an die Mitgliederversammlung sollen spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich, mit Begründung, einem der Vorsitzenden des Vorstandes vorliegen.

(12) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können auf Beschluss des Vorstandes zugelassen werden.

(13) Auf Beschluss des Vorstandes kann außerhalb der Mitgliederversammlungen eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden. Sofern ein Fünftel der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist die Angelegenheit in der nächsten Mitgliederversammlung zu beraten und abzustimmen.

(14) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
- b. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- c. Wahl des Vorstandes;
- d. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates auf Vorschlag der jeweiligen Fachgruppe;
- e. Änderung der Satzung – 2/3 Mehrheit;
- f. Feststellung des Jahresabschlusses mit Entlastung des Vorstandes für den Rechnungsabschluss des vorrausgegangenen Haushaltsjahres;
- g. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder;
- h. Zustimmung zur Eingehung von Verbindlichkeiten aller Art, die die Genossenschaft auf Dauer über das für die Erledigung der laufenden Geschäfte erforderliche Maß hinaus belasten;
- i. Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gem. § 49 Genossenschaftsgesetz;
- j. Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes

(15) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer unterzeichnet und von demjenigen, der die Mitgliederversammlung nach Absatz (5) geleitet hat, gegenzeichnet wird.

VII. Rechnungswesen (§ 27 - § 32)

§ 27 Gebühren

Für gegenüber Mitgliedern erbrachte Leistungen erhebt die Genossenschaft eine Gebühr, deren Höhe in einer Gebührenordnung festgelegt ist. Die Gebührenordnung erstellt der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12.

§ 29 Haushalt und Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Bei der Haushaltsführung und der Rechnungslegung sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.

(2) Der vom Vorstand aufzustellende und vom Aufsichtsrat vor der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung zu genehmigende Haushalt muss eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Der Haushalt soll so angesetzt sein, dass die erzielten Einnahmen in einer angemessenen Relation zu den voraussichtlichen Ausgaben stehen.

- (3) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- (5) Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (6) Jahresabschluss und Bericht des Aufsichtsrates sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (7) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 30 Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt der Vorstand vor Aufstellung der Bilanz. Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Mitgliederversammlung; dieser kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt und / oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Dabei sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallene Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 31 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnungen vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrages herangezogen, wird der auf das einzahlende Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.
- (4) Die Genossenschaft übernimmt die Gründungskosten bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 30.000,00 EURO.

§ 32 Honorarverteilung

Übernimmt die Genossenschaft im Einvernehmen mit der KV SH Aufgaben im Rahmen der Honorarverteilung, so hat sie hierbei die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung der KV SH sowie Verträge mit den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden zu beachten, soweit die entsprechenden Regelungen für die Honorarverteilung durch die Genossenschaft bindend sind.

VIII. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband (§ 33)

§ 33 Prüfung der Genossenschaft und Prüfungsverband

- (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes in jedem 2. Geschäftsjahr zu prüfen, soweit nicht die Bilanzsumme 1 Mio. EURO übersteigt. Die Prüfung führt der Prüfungsverband durch, dem die Genossenschaft angehört. Der Prüfungsverband kann aus besonderen Gründen oder auf Antrag der Genossenschaft auch außerordentliche Prüfungen vornehmen.
- (2) Die Prüfung schließt die Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) ein. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den Jahresabschluss nach der Feststellung durch die Mitgliederversammlung spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres in der vorgeschriebenen Weise einzureichen. Auch darüber hinaus ist der Vorstand der Genossenschaft verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten und den Prüfern alle benötigten Unterlagen und Aufklärungen zur Verfügung zu stellen.

(3) Über das Prüfergebnis haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.

(4) Vertreter des Prüfungsverbandes sind zur Teilnahme an jeder Mitgliederversammlung berechtigt. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

IX. Schlussbestimmungen (§34 - § 35)

§ 34 Auflösung der Genossenschaft

Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit. Nach der Auflösung ist die Liquidation nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vorzunehmen.

Vermögensüberschüsse sind unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben zu verteilen.

§ 35 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt unter Berücksichtigung der in der Präambel skizzierten Besonderheiten der Genossenschaft eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Mitgliedern Gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 36 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Stand 16.11.2024